proparis
Vorsorge Gewerbe Schweiz
Prévoyance arts et métiers Suisse
Previdenza arti e mestieri Svizzera

Reglement über Sanierungsmassnahmen

In Kraft seit:	1. Juni 2021
Beschlossen durch:	Stiftungsrat am 1. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

ART. 1 VORAUSSETZUNGEN 3

ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT 3

ART. 3 SANIERUNGSMASSNAHMEN 4

ART. 4 INFORMATION 5

ART. 5 INKRAFTTRETEN 5

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 65c ff. BVG sowie Art. 4 der Stiftungsurkunde.

ART. 1 VORAUSSETZUNGEN

Die Sanierungsmassnahmen müssen gesetzeskonform sein und auf einer reglementarischen Grundlage beruhen. Die Massnahmen dürfen weder wohlerworbene Rechte verletzen noch eine widerrechtliche Rückwirkung haben.

Die Massnahmen müssen dem Ausmass der Unterdeckung entsprechen. Dabei wird zwischen geringer Unterdeckung und erheblicher Unterdeckung unterschieden. Eine geringe Unterdeckung liegt vor, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese ohne Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 65d Abs. 3 BVG innerhalb von fünf Jahren seit der Feststellung der Unterdeckung beheben kann. In allen anderen Fällen ist die Unterdeckung erheblich.

Eine Unterdeckung im Sinne von Art. 65c ff. BVG und Art. 44 BVV 2 ist gegeben, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Stiftungsrat als oberstes Organ sorgt dafür, dass in der Vorsorgeeinrichtung zwischen Leistungen und Finanzierung stets ein Gleichgewicht herrscht. Im Falle einer Unterdeckung ergreift er die erforderlichen Massnahmen, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen (Art. 65d Abs. 1 BVG). Der Stiftungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen und ist für deren Umsetzung verantwortlich (Art. 65d Abs. 1 BVG). Er stützt sich dabei auf die Vorschläge der Versicherungskommission des Vorsorgewerkes und des Experten für berufliche Vorsorge und bei Bedarf auf andere Spezialisten.

Zuständig für die Sanierung eines Vorsorgewerks in Unterdeckung ist die Versicherungskommission des Vorsorgewerks zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Der Stiftungsrat hat das von der Versicherungskommission beschlossene Sanierungskonzept zu genehmigen.

Die Versicherungskommission erstattet jährlich dem Stiftungsrat der proparis Bericht über die getroffenen Massnahmen und die erzielten Effekte zur Beseitigung der Unterdeckung.

Der Experte schlägt dabei einen Sanierungsplan gemäss Fachrichtlinie 6 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vor sowie beurteilt und überprüft denselben jährlich. Er erstellt jährlich einen versicherungstechnischen Bericht für das Vorsorgewerk in Unterdeckung.

Die Revisionsstelle prüft,

- ob die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung beschlossen und eingeleitet hat und ob sie eine Überwachung der Wirksamkeit der Massnahmen und bei veränderter Situation eine Anpassung der Massnahmen vornimmt (Art. 52c Abs. 1 Bst. e BVG und Art. 35a Abs. 2 Bst. b und c BVV 2);
- ob die Informationspflichten gemäss Art. 35a Abs. 2 Bst. b BVV 2 eingehalten werden und ob ein Informationskonzept vorliegt, das mindestens den Anforderungen gemäss nachfolgender Ziffer 4 entspricht;
- ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang stehen und die Art. 49a, 50 und 59 BVV 2 eingehalten sind (Art. 35a Abs. 2 Bst. a BVV 2).

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsicht über die Ursachen der Unterdeckung sowie die getroffenen Massnahmen und deren Wirkungen. Dabei werden folgende Unterlagen eingereicht:

- aktueller versicherungstechnischer Bericht des Experten für berufliche Vorsorge,
- Massnahmenkonzept,
- Ursachen der Unterdeckung,
- Nachweis der Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfes,

- Grad der Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2,
- wesentliche Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag,
- Informationskonzept bezüglich Aktive, Rentner und Arbeitgeber.

ART. 3 SANIERUNGSMASSNAHMEN

Die getroffenen Massnahmen müssen gesetzeskonform, verhältnismässig, wirksam, nachvollziehbar, ursachenadäquat und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Ebenso müssen die Massnahmen innert nützlicher Frist zur Sanierung führen (max. 5 Jahre bei einer geringen Unterdeckung resp. 10 Jahre bei erheblicher Unterdeckung), den absehbaren zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen und subsidiär aufgebaut sein. Die in Art. 65d BVG vorgesehene Kaskade der Sanierungsmassnahmen sowie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Angemessenheit müssen beachtet werden.

Bei einer Unterdeckung kann die Versicherungskommission, dem Grad der Unterdeckung entsprechend, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Massnahmen treffen:

Wenn die Gefahr einer Unterdeckung besteht:

- Bei ungenügender Deckung muss als Erstes ermittelt werden, ob die Unterdeckung struktureller oder anderer Art ist. Entsprechend dieser Analyse sind die geeigneten Massnahmen zu bestimmen.
- Anpassung der Beiträge wie Aufhebung von Beitragssubventionen und volle Kostendeckung;
- Widerruf von freiwilligen Leistungen;
- Überprüfung und allenfalls Anpassung der Anlagestrategie;
- generelle oder vorübergehende Reduktion der anwartschaftlichen Leistungen bis maximal auf das BVG-Minimum, sowie die Senkung der Risikoleistungen oder des Umwandlungssatzes;
- die Verzinsung der Altersguthaben auf dem überobligatorischen Teil herabsetzen (bis zu einer Null-Verzinsung des gesamten Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip). Die BVG-Schattenrechnung wird mit dem BVG-Mindestzinssatz weitergeführt.

Bei Bestehen einer Unterdeckung können zusätzlich folgende Massnahmen beschlossen werden:

- temporäre Reduktion der künftig zu erwerbenden Leistungen;
- Einschränkung des Vorbezugs zum Erwerb von Wohneigentum;
- Einlage des Arbeitgebers;
- Freigabe einer Arbeitgeberbeitragsreserve oder Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht;
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;
- Beiträge von Rentenbezügern (Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG);
- Temporäre Unterschreiten des BVG-Mindestzinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben.

ART. 4 INFORMATION

4.1. Die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber und die Versicherten (Aktive und Rentner) der betroffenen Vorsorgewerke sind regelmässig über die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Laufzeit der Massnahmen zu informieren (Art. 44 Abs. 2 Bst. c BVV 2).

4.2. Die Informationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Deckungsgrad mit Angabe des technischen Zinssatzes und der biometrischen Grundlagen;

b) die zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen sowie die vorgesehene Sanierungsdauer;

c) die Auswirkungen für die Versicherten.

Der Stiftungsrat von proparis erstellt zu diesem Zweck ein Informationskonzept, welches die Art und Weise, wie sie die Informationspflichten gegenüber den verschiedenen Adressaten wahrnimmt, sowie die Häufigkeit der Information der verschiedenen Kategorien von Adressaten festhält.

ART. 5 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 1. Juni 2021 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.